



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage des RM Zimmermann vom 01.12.2010 betreffend Vorsicht glatt! Rad- und Fußwege vereist - oder durch nasses Laub sehr glatt

RM Herr Thor Zimmermann stellte zur Sitzung des Verkehrsausschusses am 07.12.2010 unter TOP 1.1 folgende Fragen (AN/2300/2010):

Wer (welches Amt, welche Firma) ist für die Räumung von öffentlichen Fuß- und Radwegen zuständig – wo können Bürger erfahren, an wen sie sich bei Mangel wenden können?

Wie schnell müssen nicht besonders gekennzeichnete Wege („ vom Streudienst ausgenommen“) von nassem Laub, Schnee oder Eis bereit werden, was sieht der Gesetzgeber vor?

Wie lange wartet man bei Schnee oder Eis auf einsetzendes Tauwetter bevor geräumt wird, gibt es hier interne Richtlinien?

Sind der Stadt Köln Probleme bei der Räumung bekannt, werden Stürze und Verletzungen von Fußgängern und Radfahrern erfasst, entstehen der Stadt Haftungskosten, wie hoch sind diese?

Die Räumung der Wege kostet Geld – wird aufgrund der prekären Haushaltslage hier bei der Sicherheit gespart?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Fußwege an gewidmeten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den Anliegern (Grundstückseigentümern) zu räumen. Dies gilt auch, wenn die Gehwegreinigung ansonsten von der Stadt, d.h. in deren Auftrag von den Abfallwirtschaftsbetrieben der Stadt Köln GmbH & Co. KG (AWB), durchgeführt wird. Diese Straßen sind in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln (StrReinS) aufgeführt. Selbständige Radwege, die vom Gehweg baulich abgegrenzt sind, werden grundsätzlich, wie Fahrbahnen, von den AWB geräumt/gestreut, wenn diese die Reinigung nach der StrReinS durchzuführen haben. Bei Beschwerden, soweit die Zuständigkeit der AWB betroffen ist, sind deren Gruppenleiter der Straßenreinigung ansprechbar. Die Telefonnummern sind im Abfallkalender, der an alle Haushalte verteilt wurde, aufgeführt. Beschwerden wegen mangelnder Reinigungs- oder Winterdienstdurchführung von Anliegern werden von den Bezirksordnungsdiensten entgegen genommen.

Laub wird nur dort von den AWB zusammengekehrt und abgefahren, wo diese die satzungsgemäße Straßenreinigung durchführen (Fahrbahn/Radweg und/oder Gehweg). Die Beseitigung von Laub erfolgt schnellstmöglich. In diesem Jahr fiel das Laub aufgrund der Wetterlage erst im November und das fast gleichzeitig, so dass innerhalb der ersten Novemberwoche ca. 70 % des Laubs entsorgt werden mussten. Zur Beseitigung, und um Verkehrsgefährdungen zu vermeiden, wurde das Laub verstärkt zu Laubhaufen zusammen geschoben. Die Laubsauger konnten mit der Geschwindigkeit, in der die Haufen entstanden waren, nicht Schritt halten. Dies führte dazu, dass Laubhaufen, trotz großen manuellen Einsatzes, tagelang liegen blieben.

Die Schnee- und Eisbeseitigung der AWB bezieht sich nur auf Fahrbahnen und selbständige Radwege, wenn diese auch satzungsgemäß von den AWB zu reinigen sind. Nach der geltenden Rechtslage haben die Gemeinden lediglich die Verpflichtung, Winterdienst an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen durchzuführen. Ziel des Winterdienstes der AWB ist es jedoch, die verkehrswichtigen Straßen möglichst befahrbar zu halten. Dazu werden Räum- und Streupläne aufgestellt. Da es technisch nicht möglich ist, alle Winterdienstmaßnahmen gleichzeitig durchzuführen, werden die Arbeiten in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt, jede Stufe enthält eine Vielzahl von Einzelplänen. Die Einstufung von Straßen erfolgt unter den Gesichtspunkten Dringlichkeit (Verkehrsbedeutung der Straßen), Fahrzeug- und Gerätekapazität, deren Einsatzmöglichkeiten und der Streckenführung.

Die Räum- und Streupflicht besteht nicht rund um die Uhr. Die Winterdienstmaßnahmen beginnen gegen 4 Uhr und sollen vor Beginn des morgendlichen Berufsverkehrs beendet sein. Abends endet die Pflicht gemäß StrReinS um 20 Uhr mit dem Abflauen des allgemeinen Tagesverkehrs.

In der Dringlichkeitsstufe 1 sind, neben den städt. Rheinbrücken, die Hauptverkehrsstraßen mit rd. 1.800 km, davon auch ca. 95 km Radwege, berücksichtigt. Insgesamt werden rd. 400 km Radwege im Winterdienst betreut, davon rd. 300 allerdings in der nachgeordneten Stufe 3. Auf einsetzende Tauwetter wird nicht gewartet, entscheidend ist die Dringlichkeit.

In seiner Anfrage erwähnte Herr Zimmermann, dass der Radweg an der Luxemburger Straße am 01.12.2010 nicht gestreut und geräumt worden wäre, dies ist jedoch nicht korrekt. Der Radweg wurde am 01.12.2010 gegen 8:45 Uhr abstumpfend bestreut. Bei dieser Art der Bestreuung werden mindestens 100 g Granulat auf den Quadratmeter aufgebracht. Damit kann die Befahrbarkeit von Radwegen hergestellt werden, das Befahren erfordert jedoch erhöhte Vorsicht. Aus Umweltgründen wird auf Radwegen bisher auf das Streuen

mit Salz verzichtet. Mit einer neuen Technik, über die noch nicht alle Schmalspurfahrzeuge der AWB verfügen, kann künftig sehr präzise dosiert auch Feuchtsalz ausgebracht werden.

Im Jahre 2009 sind im Zusammenhang mit Unfällen auf von der Stadt zu betreuenden Geh- oder Radwegen 3.828 € Entschädigungen im Rahmen der Haftpflicht gezahlt worden. Dies beinhaltet solche Gehwege, bei denen die Stadt selbst als Anlieger winterdienstpflichtig ist.

Natürlich kostet auch der Winterdienst auf Wegen Geld. Die Abfallwirtschaftsbetriebe erhalten jedoch ein vertraglich vereinbartes, nach langjährigen Durchschnittssätzen kalkuliertes pauschales Entgelt, das vom tatsächlichen Aufwand unabhängig ist. Die Verkehrssicherheit wird gemäß der Rechtslage im möglichen und zumutbaren Rahmen von den AWB, im Auftrag der Stadt, sicher gestellt. Die derzeitige Haushaltslage hat nichts mit der Durchführung des Winterdienstes zu tun.

gez. Reker